

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer**

## **der Gemeinde Pfronten**

### **(Plakatierungsverordnung)**

Vom 22. Februar 2002

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Pfronten. folgende Verordnung:

#### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln angebracht werden.

*Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.*

#### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

#### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.

- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
    - Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Landtagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
    - Kommunalwahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei
    - Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei
    - Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin
- Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

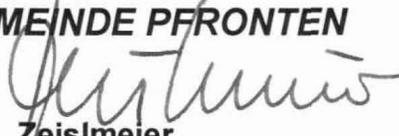
1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

#### § 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer - Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Anschlagverordnung vom 23. August 1982 außer Kraft.

Pfronten, den 22. Februar 2002

**GEMEINDE PFRONTEN**

  
Zeislmeier  
Erster Bürgermeister

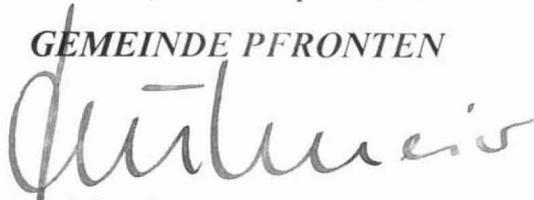


Vorstehende Verordnung wurde am 27. Februar 2002 in der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an der Amtstafel sowie durch Bekanntmachung in der Tageszeitung (Allgäuer Zeitung vom 28. Februar 2002, Füs Nr. 50) hingewiesen. Der Anschlag wurde am 27. Februar 2002 angeheftet und am 28. März 2002 wieder abgenommen.

Die Verordnung wurde dem Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 08. April 2002 vorgelegt.

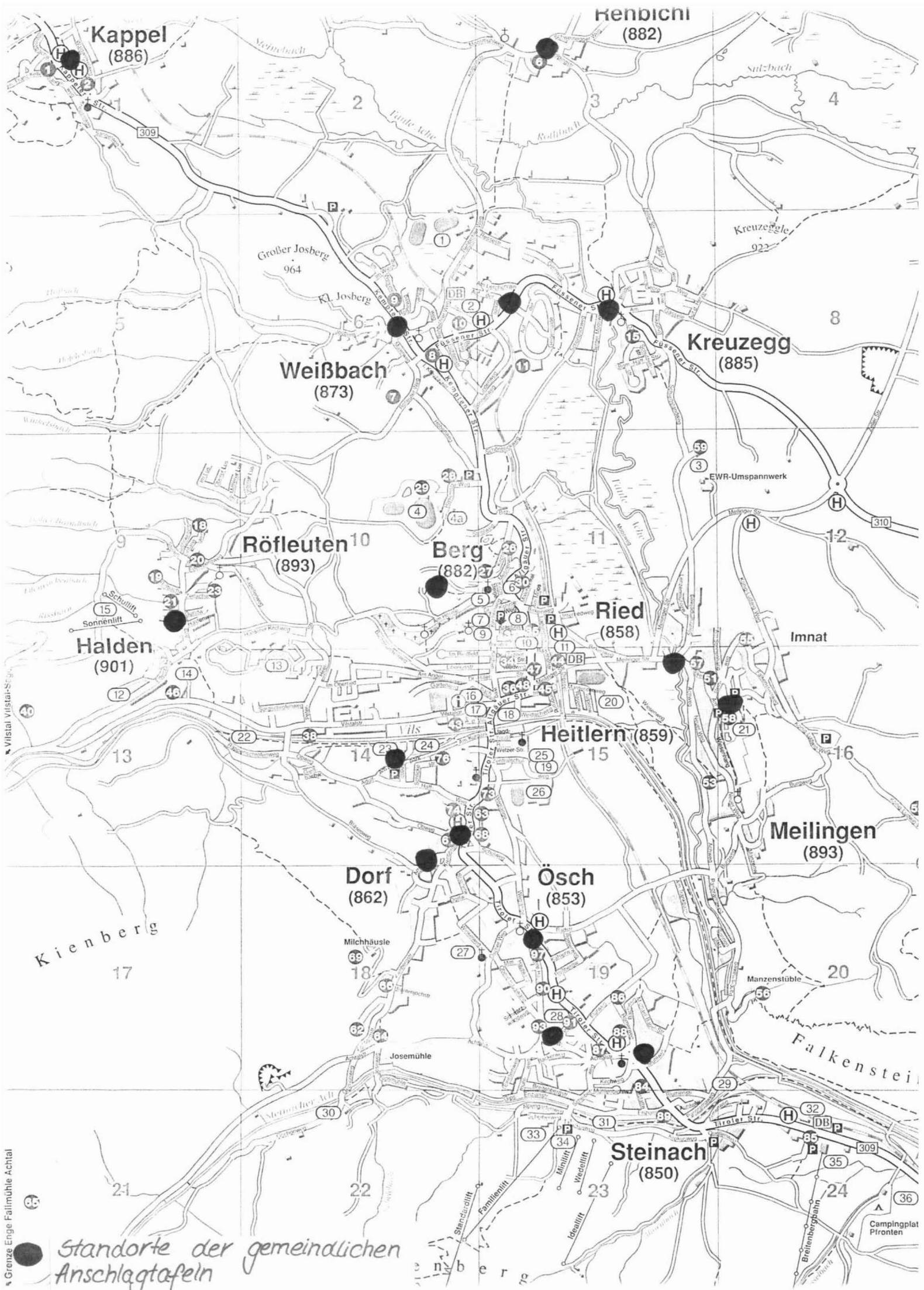
Pfronten, den 08. April 2002

*GEMEINDE PFRONTEN*



Zeislmeier  
Erster Bürgermeister





● Standorte der gemeindlichen Anschlagtafeln

☒ Grenze Enge Fallmühle Achat

Campingplat  
Pronten

Kienberg  
17

Falkenstei  
20

n b e r g